



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen  
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Verteiler:

ZVEH Vorstand  
ZVEH Vorstandsrat  
ZVEH Fachbereich Wirtschaft  
Geschäftsstellen der Mitgliedsorganisationen

18. September 2017  
Tel.: 069 247747-52  
r.boger@zveh.de  
RB/Stu

## **Produktkennzeichnung – Händler trifft keine nähere Prüfpflicht der CE-Kennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberlandesgericht Köln hat entschieden, dass ein Händler nicht verpflichtet ist, die richtige Anbringung der vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung zu überprüfen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 28. Juli 2017, Az.: 6 U 193/16). Diesen trifft lediglich eine eingeschränkte Prüfpflicht dahingehend, ob überhaupt eine CE-Kennzeichnung erfolgte.

Da E-Handwerksbetriebe an ihre Kunden ebenfalls Verbraucherprodukte vertreiben, ist diese Entscheidung von Interesse.

### **Sachverhalt**

Ein Verbraucherschutzverein klagte gegen einen Händler, der in seinem Geschäft LED-Lampen vertreibt. In seinem Sortiment waren Lampen, welche die erforderliche CE-Kennzeichnung weder auf dem Lampenkörper, noch auf der Fassung, sondern lediglich auf der Verpackung enthielt. Nach Ansicht des Klägers verschaffe sich der Händler durch die Nichtanbringung der CE-Kennzeichnung auf dem Leuchtmittel selbst einen Wettbewerbsvorteil. Hiergegen erwiderte der beklagte Händler, dass ihn lediglich die Prüfpflicht dahingehend trifft, ob die Lampe (-verpackung) eine CE-Kennzeichnung aufweist und nicht wie diese formrichtig anzubringen ist.

### **Begründung**

Das OLG Köln folgt dieser Argumentation und stellt fest, dass dem Verbraucherschutzverein kein Unterlassungsanspruch zusteht. Zwar muss nach der Elektrogeräte-Stoff-Verordnung auf den Lampen selbst das CE-Kennzeichen angebracht sein, jedoch obliegt die Erfüllung dieser Pflicht den Herstellern und nicht dem vertreibenden Händler. Nach dem Produktsicherheitsgesetz trifft diesen lediglich die Pflicht dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Ein Händler darf zum Beispiel keine Verbraucherprodukte verkaufen, von denen er weiß oder wissen muss, dass es nicht den Anforderungen, wie beispielsweise der CE-Kennzeichnungspflicht entspricht. Im vorliegenden Fall ist der Händler



seiner Pflicht bereits nachgekommen, indem er auf der Verpackung die CE-Kennzeichnung feststellte.

### **ZVEH-Bewertung**

Der ZVEH begrüßt dieses Urteil, das die Rechtssicherheit der verkaufenden Händler erhöhen wird. Für E-Handwerksbetriebe bedeutet dies, dass diese lediglich prüfen müssen, ob eine CE-Kennzeichnung erfolgte. An welcher Stelle jedoch letztendlich die Kennzeichnung zu erfolgen hat, muss dieser hingegen nicht prüfen.

Weiterführende Informationen sind der beigefügten Entscheidung zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Alexander Neuhäuser  
Geschäftsführer Recht und Wirtschaft

gez. Dipl.-Wi.Jur. (FH) Reinhard Boger  
Referent Recht und Wirtschaft

Quelle: Mit Inhalten von der Webseite des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
<http://www.vzbv.de/urteil/haendler-trifft-keine-naehere-pruefpflicht-der-ce-kennzeichnung>